

Antrag an die 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Leipzig 2023

Antragstellerin: LAG Saarland

Antragsnummer:

Gegenstand des Antrags:
Krankenkassenbeiträge Aussteigerinnen - Nachforderungen

AdressatInnen: An die Bundesregierung

Antrag:
Die BAG fordert die Bundesregierung auf, Prostituierte von Nachforderungen von Krankenkassenbeiträgen zu befreien.

Begründung:

In 2017 wurde die Sozialversicherung für Prostituierte insoweit neu geregelt, dass zwischen angestellter und selbständiger Tätigkeit zu unterscheiden ist. I.d.R. sind Prostituierte jedoch selbständig tätig und müssen sich demnach selber krankenversichern.

In Deutschland gibt es seit 01.04.2007 die sogenannte „Versicherungspflicht der Nichtversicherten“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Die Auffangversicherung bedeutet, dass ab dem Tag der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit eine Versicherung, auch gegebenenfalls rückwirkend für vier Jahre, durchzuführen ist. Dies gilt für alle selbständig tätigen Personen. Diese Gleichbehandlung sollte aufgrund der gesellschaftlichen Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen in der Sexarbeit geändert werden – eine Sonderbehandlung zum Nachteilsausgleich.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und damit der Beitritt zu einer Krankenkasse führt i.d.R. bei einer Nachforderung von Beiträgen für 4 Jahre zu einer Schuldenlast von 10.000 €. Wenn die Person vorher Steuern nach dem „Düsseldorfer Verfahren“ gezahlt hat, und dadurch keine Steuererklärung abgeben hat, fällt sogar der Höchstsatz an. *

Und das obwohl keine Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen auf Kosten der Krankenkassen erfolgte.

Diese Situation erschwert bzw. verhindert auch in einigen Fällen den Ausstieg.

Wir fordern, dass für in der Sexarbeit tätige Menschen die Nachforderung für Krankenkassenbeiträge entfallen soll. Egal, ob sie weiterhin bei dieser Tätigkeit bleiben, oder eine andere Tätigkeit aufnehmen.

Heike Neurohr-Kleer

* Das „Düsseldorfer Verfahren“, welches von Kommunen gerne gesehen wird, da dies einfach zu handhaben ist, entbindet zwar nicht automatisch von der Steuererklärung, aber die Finanzämter verzichten dann oftmals darauf. Eine Steuererklärung ist aber bei der Anmeldung zur Krankenkasse von Vorteil, da ansonsten der Höchstsatz veranlagt wird.